



Statuten der Fachschaft Geschichte

1. Allgemeines

<i>Begriff</i>	Art.1	Basierend auf Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Universität (UniG) des Kantons Bern von 1996 (Stand 2015) und Art. 6 der Statuten der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB) von 1990 (Stand 2014) bildet die Fachschaft Geschichte eine der SUB untergeordnete Organisation.
<i>Mitglieder</i>	Art.2	<p>1) Der Fachschaft Geschichte gehören alle Haupt- und Nebenfachstudierenden des Fachs Geschichte an, die Mitglied der SUB sind.</p> <p>2) Die Mitgliedschaft in der Fachschaft Geschichte beginnt mit dem Studienbeginn des Fachs Geschichte.</p> <p>3) Die Mitgliedschaft erschöpft sich entweder auf Ende desjenigen Semesters, in welchem ein Studiengang in Geschichte erfolgreich abgeschlossen und entsprechend diplomiert wird, mit Abbruch des Geschichtsstudiums oder durch den Austritt aus der SUB.</p>
<i>Zweck</i>	Art.3	<p>1) Zweck der Fachschaft Geschichte ist die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Studierenden des Fachs Geschichte innerhalb des Instituts, der Fakultät und der Universität. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht abschliessend:</p> <p>a) Funktion als Bindeglied zwischen den Studierenden der Geschichte auf der einen Seite, sowie Mittelbau und Professorenschaft auf der anderen Seite.</p> <p>b) Der Einsitz in die Institutskonferenz des Historischen Instituts.</p> <p>c) Die Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern der Fachschaft Geschichte, mit weiteren Studierenden der Universität Bern, mit anderen geschichtswissenschaftlichen Instituten in der Schweiz sowie mit Personen ausserhalb der Universität, die sich für die Belange der Geschichtswissenschaft interessieren. Mittel dazu können</p>

unter anderem Vorträge, Tagungen, Feste oder auch eine eigene Zeitschrift sein.

2) Die Vollversammlung der Fachschaft Geschichte kann über weitere Zwecke der Fachschaft entscheiden.

2. Organisation

Die Organe der Fachschaft Geschichte sind:

- A) die Vollversammlung (VV)
- B) der Vorstand
- C) die Arbeitsgruppen
- D) die Delegierten für die Institutskonferenz
- E) die Studentische Vertretung im Direktorium des Historischen Instituts
- F) die Studentische Vertretung in Kommissionen

A) Die Vollversammlung VV

Begriff	Art.4	Oberstes Organ der Fachschaft ist die Vollversammlung gebildet aus allen Mitgliedern der Fachschaft Geschichte. Sie wählt den Vorstand und nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes ab.
<i>Ordentliche Vollversammlung</i>	Art.5	Mindestens einmal im Semester findet eine ordentliche Vollversammlung statt.
<i>Ausserordentliche Vollversammlung</i>	Art.6	Eine ausserordentliche Vollversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 25 Fachschaftsmitgliedern oder 10% aller Mitglieder der Fachschaft Geschichte einberufen werden.
<i>Ankündigung</i>	Art.7	Die Vollversammlung muss durch den Vorstand mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung mit Angabe der bereits bekannten Traktanden angekündigt werden.
<i>Beschlussfähigkeit, Vorsitz</i>	Art.8	1) Jede ordnungsgemäss einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig. 2) Den Vorsitz einer Vollversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
<i>Kompetenzen</i>	Art.9	1) Die Vollversammlung wählt (bzw. bestätigt) die Mitglieder des Vorstandes und kontrolliert dessen Arbeit. 2) Die Vollversammlung wählt die studentische Vertretung im Direktorium des Historischen Instituts. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied der Fachschaft, findet eine geheime Wahl statt.

3) Durch ein 2/3 Mehr kann an jeder ordnungsgemäss einberufenen Vollversammlung ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes oder der Studentischen Vertretung im Direktorium des Historischen Institutes abberufen werden.

4) Die Vollversammlung kann die Traktandenliste verändern.

5) Genehmigung des Budgets und des Jahresabschlussberichtes.

6) Beschluss zum Beitritt zu anderen Organisationen.

B) Der Vorstand

<i>Mitglieder</i>	Art.10	<p>1) Der Vorstand ist das vollziehende und leitende Organ der Fachschaft. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Fachschaft.</p> <p>2) Der Vorstand konstituiert sich selbst und tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Den Vorsitz führt dabei das Präsidium des Vorstandes oder eine von ihm ernannte Stellvertretung.</p>
<i>Wahlverfahren</i>	Art.11	<p>1) Jedes Mitglied der Fachschaft kann sich für die Mitgliedschaft im Vorstand zur Wahl stellen. Die Wahl in den Vorstand erfolgt durch die Vollversammlung.</p> <p>2) Zur Wahl in den Vorstand ist eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Fachschaftsmitglieder notwendig. Kommt keine Mehrheit zustande, gilt die Kandidatur als gescheitert. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied der Fachschaft, findet eine geheime Wahl statt.</p> <p>3) Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Fachschaft.</p>
<i>Aufgaben</i>	Art.12	<p>1) Der Vorstand protokolliert seine Sitzungen.</p> <p>2) Er leitet und koordiniert die Tätigkeiten der Fachschaft und der Arbeitsgruppen im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Vollversammlung. Er ist in allen Geschäften der Fachschaft zuständig.</p> <p>3) Er bestellt und beruft Arbeitsgruppen ab.</p> <p>4) Er kann eine Fachschaftsliste für die Studierendenratswahlen erstellen.</p> <p>5) Er repräsentiert die Anliegen der Fachschaft gegenüber dem Historischen Institut, der Philosophisch-Historischen Fakultät, der Universitätsleitung, anderen Fachschaften, der</p>

SUB, weiteren inneruniversitären Gremien sowie ausseruniversitären Dritten.

6) Er informiert die Fachschaft umfassend in sämtlichen für sie wesentlichen Belangen.

7) Er ernennt die Delegierten der Fachschaft für die Institutskonferenz.

8) Er kann einzelne Aufgaben zur Behandlung an Vorstandsmitglieder oder an fachschaftsinterne Kommissionen delegieren.

9) Er bereitet die Vollversammlung vor und leitet sie.

10) Er informiert die Fachschaft mindestens acht Tage vor der Vollversammlung über die Wahl zur Studentischen Vertretung im Direktorium und kann der Vollversammlung unverbindlich Kandidierende vorschlagen.

Verpflichtungen Art.13

1) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Wahl an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. In dringenden Fällen haben sie sich bei einem Vorstandsmitglied für die bevorstehende Sitzung persönlich abzumelden.

2) Öffentliche Stellungnahmen gegenüber ausseruniversitären Dritten müssen von einer Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden.

3) Das Präsidium kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds den gesamten Vorstand zur Geheimhaltung bestimmter Sachverhalte verpflichten.

C) Arbeitsgruppen

Begriff

Art.14

Arbeitsgruppen werden vom Vorstand einberufen und arbeiten unter dessen Leitung. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes nimmt in der Arbeitsgruppe Einsitz. Alle Fachschaftsmitglieder können in Arbeitsgruppen (AGs) zur Erarbeitung konkreter Projekte mitwirken.

D) Delegierte für die Institutskonferenz (IK)

Begriff

Art.15

Alle Mitglieder des Vorstands sind, gemäss Art. 9 Abs. 1 des Organisationsreglements des Historischen Instituts der Universität Bern vom 29.05.2017, berechtigt die Anliegen der Fachschaft an der IK zu vertreten und sind wahlberechtigt.

Verpflichtungen Art.16 Die Delegierten sind bei Abwesenheit von einer Sitzung der IK dafür verantwortlich, dass der Vorstand entsprechend über die Sitzung informiert wird.

E) Studentische Vertretung im Direktorium des Historischen Instituts

Begriff Art.17 Der Fachschaft stehen zwei Sitze im Direktorium des Historischen Instituts zu. Die zwei Sitze müssen mit einem/einer Bachelor- und einem/einer Masterstudierenden besetzt sein und sollen nach Möglichkeit gleichmässig auf die Geschlechter verteilt sein. Soweit es die etwaige Geheimhaltung nicht unterbindet, wird der Fachschaftsvorstand über die Entscheide und Diskussionen des Direktoriums informiert.

Wahlverfahren Art.18 Jedes Mitglied der Fachschaft kann für die Studentische Vertretung kandidieren und wird von der Vollversammlung gewählt. Durch die Wahl werden die Kandidierenden Teil des Fachschaftsvorstandes.

F) Studentische Vertretung in Kommissionen

Wahlverfahren Art.19 Sollte der Fachschaft Geschichte in einer Kommission des Historischen Instituts, der Philosophisch-Historischen Fakultät oder der Universität Mitsprache gewährt werden, wählt die Vollversammlung der Fachschaft Geschichte eine Studentische Vertretung für die Kommission. Jedes Mitglied der Fachschaft kann für die Studentische Vertretung kandidieren.

Verpflichtungen Art.20 1) Durch die Wahl als Studentische Vertretung wird die gewählte Person Teil des Fachschaftsvorstandes.
2) Soweit es die etwaige Geheimhaltung nicht unterbindet, wird der Fachschaftsvorstand über die Entscheide und Diskussionen der Kommission informiert.

3. Inkraftsetzung, Revision, Übergangsbestimmungen

Revision Art.21 An jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Vollversammlung kann durch 2/3 Mehr auf die Revision der vorliegenden Statuten eingetreten werden.

Inkraftsetzung Art.22 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Vollversammlung und den Studierendenrat in Kraft.

*Übergangs-
Bestimmungen* Art. 23 Das unterzeichnete Original der Statuten wird im Fachschaftsarchiv der Universität Bern hinterlegt. Digitale Kopien sollen an geeigneten Orten zur Verfügung stehen.

4. Ratifizierungsunterschriften

Genehmigt durch die Vollversammlung am:

Genehmigt durch den Studierendenrat am:

Präsidium Fachschaftsvorstand

Präsidium Studierendenrat
